Schweizerisches Bundesblatt.

45. Jahrgang. III. Nr. 34. 9. August 1893.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *5 Franken.*
Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung einzelner Vorschriften der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887.

(Vom 4. August 1893.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887 wird abgeändert wie folgt:

a. § 25, Ziff. 1, Alinea 1, hat zu lauten:

„1. Der Entscheid der Kommission lautet:

entweder auf Diensttauglichkeit, und zwar, wo nichts anderes verfügt wird, auf Diensttauglichkeit für jede Truppengattung; ist dieselbe nicht vorhanden, so ist entweder anzugeben, zu welchen bestimmten Truppengattungen der Betreffende untauglich ist (z. B. als Gewehrtragender) oder zu welcher er einzig als tauglich erachtet wird (z. B. zum berittenen oder Sanitätsdienst). Kann er aus andern Gründen bei diesen keine Verwendung finden, so fällt er unter die bleibend Untauglichen, und zwar entweder:

A. nur für die Feldarmee oder
B. auch für den Landsturm (s. § 110, 1).“

In Beilage 2 zur Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen (Kontrolle über die sanitarische Untersuchung, Formular I, A) wird die Anmerkung zu Rubrik 27 (bleibend untauglich) gestrichen und durch folgende ersetzt:

„Leute, welche nur für die Feldarmee untauglich sind, werden hier mit A, die nach § 110, Ziff. 1, auch vom Landsturm vollständig Ausgeschlossenen mit B bezeichnet."

Im Dienstbüchlein ist der Bezeichnung „bleibend untauglich" („exemption définitive", „scarto assoluto") stets beizufügen: „A" oder „B".

In allen Fällen von bedingter Diensttauglichkeit wird der Vorsitzende vor dem Entscheid sich mit dem Aushebungsoffizier verständigen.

b. Ziff. 4 von § 41 hat zu lauten:

„4. Besitzt ein Auge ganze Sehschärfe, so ist bei dem andern eine Herabsetzung derselben unter $^1/_2$ bis auf $^1/_8$ durch ein stationäres Gebrechen zulässig."

c. Ziff. 5 von § 41 hat zu lauten:

„5. Die Grenzen, innerhalb welchen Myope und Hypermetrope in den Reihen der Handfeuerwaffentragenden (Infanterie und Kavallerie) aufgenommen werden dürfen, sind eine Myopie und eine manifeste Hypermetropie bis auf 4 D. Für alle andern Waffengattungen gilt das oben Gesagte."

d. In § 112 ist in der Rubrik „Sehschärfe" bei Infanterie und Dragoner das Wort „rechts" zu streichen.

Art. 2. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 4. August 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung einzelner Vorschriften der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887. (Vom 4. August 1893.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1893
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	34
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	09.08.1893
Seite Page Pagina	895-896
Ref. No	10 016 267

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.